

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SOFFFAIR GMBH (NACHSTEHEND „SOFFFAIR“ GENANNT)

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Sofffair GmbH, Hamburg, mit Unternehmern geschlossenen Verträge über die Überlassung von Software. Andere Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen Sofffair nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nebenabreden oder Abweichungen von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, auch per E-Mail, wirksam.

1. ZUSTANDEKOMMEN UND GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Mit Unterzeichnung und Übermittlung eines Bestellscheines gibt der Vertragspartner (nachstehend „Lizenznehmer“ genannt) gegenüber Sofffair ein Angebot zum Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages bezüglich der im Bestellschein ausgewählten Lizenzprodukte nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen ab. Sofffair ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.
- 1.2 Wenn Sofffair das Angebot annehmen will, wird Sofffair den Lizenznehmer durch Mitteilung von Zugangsdaten freischalten. Die Zugangsdaten erhält der Lizenznehmer per Email oder Fax oder, wenn er auf dem Bestellschein keine Emailadresse oder Faxnummer angegeben hat, per Post. Mit Absendung der Zugangsdaten ist der Vertrag nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Der Lizenznehmer verzichtet auf den Zugang einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.
- 1.3 Aufgrund eines zustande gekommenen Vertrages überlässt Sofffair dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages die im Bestellschein ausgewählten Lizenzprodukte (nachstehend „Software“ genannt) im Rahmen eines Application-Services-Providing (ASP) zur Nutzung über das Internet. Das an der Software eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen eingeschränkt. Die Eigenschaften der Software ergeben sich aus den auf der Website von Sofffair veröffentlichten Produktbeschreibungen in der bei Abgabe des Angebotes des Lizenznehmers aktuellen Fassung.
- 1.4 Die Software, die für ihre Nutzung erforderliche Rechnerleistung und der notwendige Speicherplatz werden von Sofffair auf geeigneten Servern bereitgehalten. Sofffair gewährleistet in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7 und 22 Uhr, samstags von 7 bis 22 Uhr und sonn- und feiertags von 7 bis 22 Uhr eine Verfügbarkeit von 98 % im Jahr.
- 1.5 Sofffair wird die Software während der Laufzeit des Vertrages laufend pflegen und warten. Hierzu gehören insbesondere die Einspielung von Updates und Bugfixes und eine Aktualisierung der Inhalte.
- 1.6 Sofffair bleibt vorbehalten, im Zuge der allgemeinen Weiterentwicklung und Pflege der Software einzelne Funktionalitäten und Inhalte zu ändern, einzuschränken oder aufzuheben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen von Lizenznehmer nicht unangemessen verletzt werden. Sofffair sichert eine Kompatibilität mit den jeweils aktuellen Browsern Internet Explorer und Mozilla Firefox zu.

2. RECHTE, INHALT DES NUTZUNGSRECHTES

- 2.1 Die Software und ihre Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und alle davon abgeleiteten Schutz- und Verwertungsrechte, insbesondere aus den §§ 69 a ff. und 87 a ff. UrhG, stehen Sofffair ausschließlich zu. Soweit in die Software Produkte oder Produktbestandteile anderer Anbieter integriert sind, bleiben die Rechte dieser Anbieter unberührt. Sofffair gewährleistet jedoch, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer keine Rechte dieser Anbieter entgegenstehen.
- 2.2 Die Nutzung der Software ist folgendem Nutzerkreis vorbehalten:
 - unmittelbar vom Lizenznehmer beschäftigte Mitarbeiter
 - unmittelbar von ausschließlich für den Lizenznehmer tätigen Vertriebspartnern des Lizenznehmers beschäftigte MitarbeiterMitarbeiter im Sinne dieser Bestimmung sind neben Arbeitnehmern auch freie Mitarbeiter, selbständige Handelsvertreter sowie organschaftliche Vertreter.
- 2.3 Zur Nutzung der Software sind ausschließlich Personen, die bei Sofffair von dem Lizenznehmer angemeldet und durch Erteilung von individuellen Zugangsdaten freigeschaltet worden sind (Nutzer), befugt. Die einem Nutzer zugewiesenen Zugangsdaten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Verwendung identischer Zugangsdaten durch mehrere Personen ist unzulässig. Die maximale Anzahl der freizuschaltenden Nutzer ergibt sich aus der im Bestellschein gewählten Anzahl an Lizenzen, wobei für jeden Nutzer eine Lizenz erforderlich ist.
- 2.4 Die Software darf nur zum Zweck einer einzelfallbezogenen Nutzung (Beratung eines bestimmten Versicherungsnehmers- oder Interessenten) der über sie abrufbaren Inhalte von einem Einzelarbeitsplatz angesprochen werden. Eine Ansprache der Software aus einem Netzwerk oder für andere Zwecke ist ebenso wie ein über einen einzelfallbezogenen Gebrauch hinausgehendes Abrufen, Ausdrucken, Sammeln, Archivieren und Speichern der über die Software abrufbaren Inhalte unzulässig.
- 2.5 Es ist nicht zulässig, zur Fremdnutzung durch Dritte Inhalte der Software zu sammeln, zu vervielfältigen oder auf weitere Datenträger zu kopieren oder auf Retrievalsysteme abzuspeichern. Der Lizenznehmer darf auch keine Programme einsetzen, die automatisiert Inhalte aus der Software abrufen.
- 2.6 Der Lizenznehmer hat durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die in den Ziffern 2.3 bis 2.5 enthaltenen Beschränkungen des Nutzungsrechts auch von den von ihm gemäß Ziffer 2.3 angemeldeten Nutzern beachtet werden. Der Lizenznehmer stellt Sofffair darüber hinaus dafür ein, dass von ihm nur zum Nutzerkreis gemäß Ziffer 2.2 gehörende Personen als Nutzer angemeldet werden.
- 2.7 Das dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht endet mit Beendigung dieses Vertrages.
- 2.8 Unmittelbare Ansprüche oder Rechte der Nutzer gegenüber Sofffair sind mit der Vergabe von Zugangsdaten nicht verbunden.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

- 3.1 Die Nutzung der Software erfolgt mittels eines handelsüblichen Browsers über eine Internetverbindung und erfordert zur Identifikation und

Authentifikation die Eingabe der dem Nutzer zugewiesenen Zugangsdaten. Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang geschaffen und aufrecht erhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Sofffair wird dem Lizenznehmer auf Anfrage über die Systemvoraussetzungen informieren.

- 3.2 Im Falle der Weiterentwicklung der Software und sonstiger technischer Komponenten durch Sofffair obliegt es dem Lizenznehmer, die in seinem Bereich notwendigen Anpassungen nach entsprechender Information von Sofffair vorzunehmen. Änderungen der Systemvoraussetzungen durch Sofffair sind nur unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist zulässig.
- 3.3 Soweit die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der von Sofffair erbrachten Leistungen voraussetzt, dass bei den von dem Lizenznehmer eingesetzten Rechnern notwendige Einstellungen vorgenommen werden, wie Akzeptanz von Cookies oder Aktivierung von Java Script etc. obliegt es dem Lizenznehmer, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Für später erforderliche Änderungen dieser Einstellungen gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

4. VERGÜTUNG

- 4.1 Die von dem Lizenznehmer an Sofffair zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus der monatlichen Lizenzmiete und etwaigen Zusatzentgelten wie Einrichtungs- und Schulungskosten oder der Vergütung für von Sofffair vorzunehmende Customizing-Maßnahmen. Die Höhe dieser Bestandteile ergibt sich aus dem auf der Website von Sofffair veröffentlichten Bestellschein in der bei Abgabe des Angebotes von Lizenznehmer aktuellen Fassung. Sämtliche in dem Bestellschein genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Lizenzmiete beginnt mit dem auf die Mitteilung der Zugangsdaten folgenden Monat.
- 4.3 Die monatliche Lizenzmiete ist jeweils zu Beginn eines Kalendermonats gegen entsprechende Rechnungsstellung fällig. Etwaige Zusatzentgelte sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Zeitpunkt der Überlassung der Software fällig. Die Software gilt als überlassen, sobald der erste von dem Lizenznehmer gemäß Ziffer 2.3 angemeldete Nutzer durch Vergabe von Zugangsdaten freigeschaltet ist und die Software nutzen kann.
- 4.4 Die monatliche Lizenzmiete ändert sich mit Wirkung auf den Beginn des 25. Monats ab Beginn der Vergütungsberechnung gemäß Ziffer 4.2 (Beginn des 3. Vertragsjahres) entsprechend der bis dahin eingetretenen Änderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Beginn der Vergütungsberechnung. Sodann verändert sich die monatliche Lizenzmiete für jedes folgende Vertragsjahr jeweils entsprechend der Indexveränderung zwischen dem der letzten Anpassung zugrunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im letzten Monat des ablaufenden Vertragsjahres, und zwar jeweils mit Wirkung auf den Beginn des ersten Monats des neuen Vertragsjahres. Die vorstehenden Änderungen erfolgen automatisch, so dass der der Änderung des Indexes angepasste Betrag ohne besondere Aufforderung jeweils ab Beginn des neuen Vertragsjahres geschuldet wird. Solange der Lizenznehmer von Sofffair keine schriftliche Neuberechnung erhalten hat, können jedoch die Wirkungen des Zahlungsverzuges nicht eintreten. Wird der genannte Index nicht mehr fortgeführt, durch einen anderen Index ersetzt oder auf eine andere Basiszahl umgestellt, tritt der geänderte Index an die Stelle des genannten Indexes. Im Übrigen sind die Parteien einander verpflichtet, auch insoweit eine entsprechende Regelung zu vereinbaren, die der hier getroffenen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4.5 Gegenüber den Vergütungsansprüchen von Sofffair ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig. Der Lizenznehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes zudem nur befugt, soweit ihre Gegenansprüche ebenfalls auf diesem Vertrag beruhen.
- 4.6 Gerät der Lizenznehmer in Schuldnerverzug, hat er Sofffair als Mindestschaden für jede Mahnung € 3,00 und jede Rücklastschrift € 15,00 zu ersetzen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Sofffair bleibt unberührt.
- 4.7 Gerät der Lizenznehmer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Lizenzmiete oder eines nicht unerheblichen Teils der Lizenzmiete in Rückstand oder gerät er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Rückstand, der die Lizenzmiete für zwei Monate erreicht, ist Sofffair berechtigt, ein von Sofffair nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zurückzubehalten und die dem Lizenznehmer freigeschalteten Zugänge zu sperren. Die Vergütungsansprüche von Sofffair, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der laufenden Lizenzmiete, bleiben von einer solchen Zugangssperre unberührt. Der Lizenznehmer ist ihrerseits berechtigt, ein von Sofffair ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 3 BGB durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Das Recht von Sofffair, den Vertrag wegen des Zahlungsverzuges außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Sofffair gewährleistet, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nach Maßgabe der miethrechtlichen Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software nicht die vertragliche Beschaffenheit im Sinne von Ziffer 1 aufweist und dadurch die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist. Aussagen und Erläuterungen zu der Software in Werbematerialien sowie auf der Website von Sofffair verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft. Aussagen zum Leistungsgegenstand stellen nur dann Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne dar, wenn sie schriftlich erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „Garantie“ oder „Zusicherung“ gekennzeichnet sind.
- 5.2 Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit oder die Wirkung der Beratungsdokumentation wird von Sofffair nicht übernommen. Die über

- die Software generierbare Beratsungsdokumentation und die in diesem Zusammenhang hinterlegten Formulare und Texte dienen lediglich dem Zweck, die Beratungsprozesse des Nutzers zu unterstützen, ersetzen aber nicht die eigene Entscheidung des Nutzers über die im Einzelfall notwendige individuelle, also kundenspezifische, Beratung und Dokumentation der Beratung. Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Nutzers, sicherzustellen, dass die ihm gegebenenfalls als Versicherungsvermittler gemäß den §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) treffenden Mitteilungs- und Beratungspflichten erfüllt werden. Hierbei verbietet sich jede schematische Betrachtung. Vielmehr hat der Nutzer selbst aufzuklären, welche Umstände des Einzelfalles für seine Beratung maßgebend sind, welche Schlüsse aus diesen Umständen zu ziehen sind und in welchem Umfang er gegenüber dem Versicherungsnehmer Informations- und Dokumentationspflichten unterliegt. Für den Fall, dass die im Formular beispielhaft vorgegebenen Texte auf die Umstände des Einzelfalles nicht passen oder zu ergänzen sind, ist daher von den Freitextfeldern Gebrauch zu machen, gegebenenfalls ein zusätzliches Blatt zu verwenden. Entsprechendes gilt für das über die Software abrufbare Muster eines Beratungs- oder Dokumentationsverzichts, da ein solcher Verzicht des Versicherungsnehmers nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig ist, die wiederum von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Trotz sorgfältiger und nach bestem Wissen erfolgter Erstellung des Musters übernimmt Sofffair keine Haftung dafür, dass ein unter Verwendung des Musters vereinbarter Beratungs- oder Dokumentationsverzicht wirksam ist.
- 5.3 Sofffair übernimmt weiter keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte der Software, wenn Sofffair bei der Auswahl, Aufbereitung und Pflege der Daten die üblicherweise zu erwartende Sorgfalt angewendet oder diese von Dritten, insbesondere Versicherungsunternehmen, erhalten hat. Dasselbe gilt für die Aktualität der Inhalte, hinsichtlich derer Sofffair nur für eine sorgfältige fortlaufende Pflege einzustehen hat.
- 5.4 Schließlich übernimmt Sofffair keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit der an die Software angebundenen hard- und softwaretechnischen Komponenten Dritter, insbesondere der Schnittstellen und Rechenkerne von Versicherungsunternehmen, es sei denn, deren Nichtverfügbarkeit oder Funktionsuntüchtigkeit wird durch Fehler der Software oder eine fehlerhafte Anbindung der Software durch Sofffair verursacht.
- 5.5 Die Gewährleistung ist weiter ausgeschlossen, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Software durch das Vorhandensein der Mängel oder der Abweichungen nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass eine vollständige technische Fehlerfreiheit bei Softwareprodukten aufgrund ihrer Komplexität nicht gewährleistet werden kann.
- 5.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nach Überlassung unverzüglich zu untersuchen und etwaige offensichtliche Abweichungen und Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen bzw., sofern es sich um nicht offensichtliche Abweichungen und Mängel handelt, binnen drei Wochen ab ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung der betreffenden Abweichungen und Mängel als genehmigt. Eine Gewährleistung für verspätet gerügte Abweichungen und Mängel ist ausgeschlossen.
- 5.7 Die Gewährleistung erfolgt durch Fehlerbeseitigung. Ist eine Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, so kann der Lizenznehmer anteilige Minderung verlangen. Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Lizenznehmer darüber hinaus den Vertrag fristlos kündigen.
- 5.8 Bei Rechtsmängeln leistet Sofffair dadurch Gewähr, dass sie dem Lizenznehmer nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- 6. HAFTUNG**
- 6.1 Die Ansprüche von dem Lizenznehmer auf Schadenersatz richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches nach dieser Haftungsklausel.
- 6.2 Sofffair haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von Sofffair übernommenen Garantie.
- 6.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Sofffair der Höhe nach auf die fünffache monatliche Lizenzmiete gemäß Ziffer 4.1 sowie Schäden, die im Rahmen eines ASP typisch und vorhersehbar sind, begrenzt. Kardinalpflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung Lizenznehmer regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 6.4 Eine Haftung für Datenverlust und Schadenprogramme (Viren, Würmer, Trojaner etc.) von Sofffair ist nur gegeben, soweit keine angemessenen Datensicherungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Sofffair informiert Lizenznehmer auf Anfrage über die konkret vorgenommenen Datensicherungsmaßnahmen.
- 6.5 Eine weitergehende Haftung von Sofffair besteht nicht. Insbesondere besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von Sofffair für anfängliche Mängel oder für leichte Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist.
- 6.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Sofffair.
- 7. DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG**
- 7.1 Sofffair verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass Sofffair die Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt.

- 7.2 Werden von Sofffair personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Lizenznehmers (Auftragsverarbeitung). Sofffair trägt dafür Sorge, dass alle Auftragsdaten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen verarbeitet werden und trifft insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer rationellen Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust, Verfälschung oder unbefugtem Zugriff. Die Einzelheiten regelt die von den Parteien gesondert abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO.
- 7.3 Sofffair wird dem Lizenznehmer nach Beendigung des Vertrages auf sein Verlangen und seine Kosten sämtliche für ihn im Zuge der Vertragserfüllung gespeicherte Daten als SQL Dump per elektronischer Übermittlung oder in sonstiger geeigneter Form zur Verfügung stellen. Sofffair ist berechtigt, einen kostendeckenden Vorschuss zu fordern. Verlangt der Lizenznehmer seine Daten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zurück oder verweigert er die Übernahme der insoweit entstehenden Kosten, ist Sofffair berechtigt, die Daten nach Ablauf einer Frist von einem weiteren Monat nach Zugang einer in Textform zu übermittelnden Anündigung von Sofffair, dass die Daten im Falle eines unterbleibenden Herausgabeverlangens oder bei Nicht-Übernahme der Kosten gelöscht werden, zu löschen. Ein Anspruch auf Herausgabe der im Zuge der Vertragserfüllung gespeicherten Daten vor Beendigung des Vertrages besteht nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

8. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 8.1 Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Beginn der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Lizenzmiete gemäß 4.2 fest geschlossen. Während der Festlaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Seiten ausgeschlossen.
- 8.2 Der Vertrag verlängert sich am Ende der Laufzeit um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien zuvor unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenaustausch ist ausgeschlossen.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Sofffair.
- 9.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziel am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

10. BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM ENDKUNDENRECHNER

10.1 Beschaffung des Vertragsgegenstandes

- Die Nutzung der Endkundenrechner steht unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer mit Sofffair einen Software-Lizenzvertrag über die Programme Leben Modul, PKV Modul, Sach Modul und KFZ Modul abgeschlossen hat. Mit Beendigung eines solchen Software-Lizenzvertrages endet zugleich der mit dieser Bestellung zustande kommende Vertrag über die Nutzung der Endkundenrechner.
 - Das dem Lizenznehmer an dem Endkundenrechner einzuräumende einfache und längstens auf die Dauer des durch die Bestellung zustande kommenden Vertrages befristete Nutzungsrecht ist gegenständlich auf eine Einbindung in die im Bereich Kundendaten angegebene Homepage des Lizenznehmers beschränkt. Zugleich ist die Anzahl der über die Endkundenrechner durchzuführenden Berechnungen auf maximal 2.500 Berechnungen im Monat beschränkt. Eine Übertragung von in einem Monat nicht verbrauchten Berechnungen in Folgemonate findet nicht statt. Die Freischaltung für weitere Berechnungen setzt die Buchung eines kostenpflichtigen weiteren Leistungspaketes durch den Lizenznehmer voraus.
- 10.2 Impressumspflicht
- Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Homepage allen rechtlichen Anforderungen genügt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Impressumspflicht, der erforderlichen Erklärungen zum Datenschutz und der versicherungsvermittlungsspezifischen Anforderungen.

STAND: 07.08.2018